

6321

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1952**

(Vom 4. November 1952)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit nachfolgender Botschaft den Entwurf zu einem Beschluss der Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1952 zu unterbreiten.

I.

Gemäss Artikel 3 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 3. Oktober 1950 über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1950 ist der Bundesrat ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, längstens aber bis und mit der Ernte 1952, für das Inlandgetreide die gleichen Preise wie für die Ernte 1950 festzusetzen, sofern die Verhältnisse sich nicht wesentlich ändern. Bei der Bestimmung der Abnahmepreise für das Inlandgetreide der Ernte 1951 konnte der Bundesrat von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Er musste nun vorerst prüfen, ob in bezug auf die Ernte 1952 seit dem letzten Jahr und seit 1950 eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen eingetreten sei oder nicht. Je nachdem ergab sich die Kompetenz des Parlaments oder des Bundesrates zur Preisfestsetzung.

II.

Der Schweizerische Bauernverband verlangte in einer Eingabe vom 20. Mai 1952 für das Inlandgetreide der Ernte 1952 gegenüber dem Vorjahr eine Preiserhöhung um 5 Franken je q. (Die gleichzeitig postulierte Erhöhung der Mahlprämienansätze um Fr. 4.— je q, deren Verwirklichung eine Revision von Art. 9 des Getreidegesetzes bedingt, bildet Gegenstand einer besonderen Botschaft.)

Zur Begründung dieser Begehren wurde vor allem darauf hingewiesen, dass «eine vernünftige Produktionspolitik» nur möglich sei, wenn für die verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse bestimmte Preisparitäten eingehalten werden. Das Prinzip der Einzelkostendeckung könne nur dann angewandt werden, wenn nicht nur beim Getreide, sondern auch bei allen andern Positionen so vorgegangen würde. In diesem Fall müsste zum Beispiel entsprechend den nachweisbaren Produktionskosten ein Milchpreis von nicht nur 38 Rappen, sondern von 41 oder 42 Rappen je Liter in Rechnung gestellt werden. Im weitem wurde geltend gemacht, dass der gesamte Getreideertrag trotz etwas grösserer Anbaufläche geringer sei als im Jahre 1951, da viel leichte Ware geerntet werde. Die Kostenklemme, in der sich die Landwirtschaft befinde, sei trotz der Festsetzung des Milchpreises auf 38 Rappen nicht behoben worden, indem die Barlöhne für die familienfremden Arbeitskräfte um weitere ca. 5 Prozent und auch die Bau-, Geräte- und Maschinenkosten wesentlich gestiegen seien. Lediglich bei den Pflanzenschutzmitteln und gewissen Kraftfuttermitteln sei eine kleine Kostensenkung zu verzeichnen. Nicht zu übersehen sei dagegen der Preisrückgang bei Schlachtvieh und Schweinen. Auf jeden Fall müsse das landwirtschaftliche Einkommen in diesem Jahr noch eine Korrektur nach oben erfahren, die nur noch beim Getreidepreis und allenfalls in bescheidenem Masse bei den Kartoffelpreisen möglich sei.

Im Sinne von Artikel 6, Absatz 4, des Getreidegesetzes besprach die Getreideverwaltung in einer Konferenz vom 28. Juli 1952 mit den Vertretern des Schweizerischen Bauernverbandes und des Schweizerischen Saatzuchtverbandes die vorstehend summarisch dargelegten Begehren. An dieser Besprechung, welcher auch der Direktor der Abteilung für Landwirtschaft sowie Delegierte der Finanzverwaltung und der Preiskontrollstelle beiwohnten, hielten die Vertreter der Landwirtschaft an ihren Preisbegehren fest.

III.

Zur Frage, wie die Verhältnisse im Vergleich zu den letzten Jahren heute zu beurteilen sind und zu den in Abschnitt II wiedergegebenen Preisbegehren im einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Während im Jahre 1950 überall viel Lagerfrucht festgestellt werden musste, war dies heuer so gut wie nirgends der Fall. Auch war 1952 das Erntewetter in den Hauptanbaugebieten überaus günstig. Aus diesen Gründen wurden die Erntearbeiten gegenüber den beiden letzten Jahren fühlbar erleichtert. Der Anbau von neuen Hohertragssorten hat sich weiter ausgedehnt. Der durchschnittliche Körnerertrag je Flächeneinheit ist aber auch deshalb angestiegen, weil sich seit dem Wegfall der Anbaupflicht der Getreidebau zur Hauptsache wieder in die Gebiete zurückgezogen hat, welche für ihn hinsichtlich Klima, Boden usw. genügend günstige Voraussetzungen erfüllen, um eine angemessene Rendite zu gewährleisten. Für die Beurteilung der Rentabilität des Getreidebaues bilden die Ernteerträge ein wichtiges Element. Gestützt auf die Ablieferungen

von Brotgetreide an den Bund, die für die Selbstversorgung bestimmten Mengen, sowie die Erhebungen über die Anbauflächen, berechnet jeweils das Schweizerische Bauernsekretariat die mittleren Erträge von Brotgetreide. Diese betragen in q je ha:

1941-1945	=	23,9
1946	=	21,4
1947	=	20,7
1948	=	22,9
1949	=	29,8
1950	=	25,6
1951	=	26,1
Schätzung 1952	=	25,2

Diesen Zahlen ist zu entnehmen, dass die mittleren Jahreserträge ziemlich grosse Schwankungen aufweisen, wie auch zwischen den einzelnen Getreidearten und von Gegend zu Gegend oft erhebliche Unterschiede festzustellen sind. Besonders günstig war das Jahr 1949, während die Jahre 1946-1948 weniger befriedigten. Vom Jahr 1952 darf gesagt werden, dass es trotz etwelcher Dürreschäden im Landesdurchschnitt einen guten Mittel'ertrag brachte. Im weitern ist bei der Abwägung der Verhältnisse zu berücksichtigen, dass letztes Jahr die Getreideproduzenten die vom Bundesrat bewilligten Übernahmepreise nicht voll ausbezahlt erhielten, weil fast auf der ganzen Linie wegen Qualitätsmängeln, besonders wegen zu hohen Feuchtigkeitsgehaltes, die in der Getreidegesetzgebung vorgesehenen Abzüge gemacht werden mussten. Dieses Jahr ist nun, nachdem die Ernte unter sehr günstigen Verhältnissen eingebracht werden konnte, mit Abzügen kaum zu rechnen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass weitgehend Zuschläge für hervorragende Qualität ausgerichtet werden können, wie dies auch in früheren Jahren unter ähnlichen Ernteverhältnissen der Fall war. Damit dürfte der vom Produzenten realisierbare Gesamtertrag aus der Ernte 1952 sich jenem von 1950 stark annähern und nicht wesentlich hinter ihm zurückstehen. Die Richtigkeit dieser Überlegungen scheint uns ihre augenfällige Bestätigung durch den bisherigen Ablauf der diesjährigen Getreideübernahmen zu finden: Bis zum 11. Oktober 1952 wurden 6559 Wagen zu 10 t Getreide zur Ablieferung angemeldet. Auf der bereits abgerechneten bzw. bei der Übernahme bewerteten Menge erzielten 20,3 Prozent den Normalpreis; 72,4 Prozent konnten mit Preiszuschlägen für hervorragende Qualität bedacht werden, und bloss bei 7,3 Prozent mussten Abzüge wegen Minderwertes (Qualitätsmängeln) vorgenommen werden.

Die Vertreter der Landwirtschaft machen indessen, wie bereits erwähnt, Kostensteigerungen namentlich bei Maschinen, Geräten, Düngemitteln und Bauten sowie höhere Arbeitslöhne geltend. Der vom Schweizerischen Bauernsekretariat berechnete Gesamtindex für landwirtschaftliche Produktionsmittel, in welchem die wesentlichsten Produktionselemente erfasst werden, betrug im Mittel Januar/August 1952 105,1 gegenüber 102,2 Jahresmittel 1951 (Basis 1948 = 100). Danach haben sich die Produktionsmittel innert eines Jahres um 2,9 Prozent verteuert.

2. Demgegenüber wurde indessen von landwirtschaftlicher Seite nicht behauptet, die Produktionskosten für Getreide würden unter Beibehaltung der letztjährigen Übernahmepreise, ausgenommen vielleicht in gewissen Übergangsgebieten und in Berglagen, nicht mehr gedeckt. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Publikation auf S. 383 des Landwirtschaftlichen Jahrbuches der Schweiz 1952 verwiesen, wonach die Berechnung der Preisrelationen für das Jahr 1951 ergibt, dass gegenüber den drei Hauptzweigen der tierischen Produktion (Milch, Fleisch, Nutzvieh) der Weizen- und Kartoffelbau preislich immer noch begünstigt waren. Bei der Weizen- und Milchproduktion besteht im grossen Durchschnitt die gleiche Rendite, wenn der q Weizen das 1,5fache des Preises von 100 l Milch beträgt. In den für den Getreidebau weniger günstigen Gebieten rechnet man mit einer Verhältniszahl von 1,7. Der derzeitige Weizenpreis dürfte im schweizerischen Durchschnitt das 1,58fache des Milchpreises ausmachen; mit einer Erhöhung des Weizenpreises um 2 Franken je q würde die 1951 bestandene Preisrelation zum mindesten wieder hergestellt.

3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Getreidebau gegenüber dem letzten und vorletzten Jahr nicht wohl gesprochen werden kann. Der Getreidepreis, wie er für 1950 und 1951 Geltung hatte, dürfte deshalb in den guten Lagen auch dieses Jahr die Produktionskosten gut decken. Etwas weniger günstig liegen aber Gebiete, in denen der Getreidebau unter der Trockenheit gelitten hat.

4. Im Rahmen unseres Berichtes dürften ein paar Angaben über die gegenwärtigen Einstandspreise des Importweizens interessieren. Dabei ist festzuhalten, dass die Schweiz mit einer Jahresquote von 175 000 t Weizen, entsprechend ungefähr der Hälfte der jährlichen Einfuhrmenge, an dem noch bis Mitte 1953 laufenden Internationalen Weizenabkommen beteiligt ist, während die andere Hälfte am freien Markt eingedeckt werden muss. Als Lieferanten stehen, nach dem Ausscheiden von Argentinien als Exportland, fast ausschliesslich die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada zur Verfügung. Die Preise der für unsern Bedarf in Betracht fallenden Hauptsorten dieser beiden Bezugsländer stellten sich anfangs Oktober 1952 je q franko verzollt Schweizergrenze auf:

Weichweizen				Hartweizen	
Manitona Nr. 2 atl.	frei	Hardwinter Nr. 2 Gulf	frei	Canada Western Amber-Durum Nr. 2	frei
IWA ¹⁾		IWA ¹⁾		IWA ¹⁾	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40.60	47.60	40.48	49.85	40.60	49.24

Vergleichsweise seien auch noch die Verkaufspreise hier angeführt, welche die Getreideverwaltung als Monopolstelle im gleichen Zeitpunkte bei der Weitergabe der Ware an die Mühlen erzielt:

¹⁾ IWA = Internationales Weizen-Abkommen.

	Für Herstellung von Halbweissmehl Fr.	Für Herstellung von Ruchmehl Fr.
Inlandweizen Typ I und Dinkelkerne	47.85	36.90
Inlandweizen Typ II	48.35	37.40
Inlandweizen Typ III	48.85	37.90
Inlandroggen	43.35	32.40
Inlandmischel	45.60	34.65
Auslandweizen (Einheitspreis)	49.—	38.05
Ausland-Hartweizen (Rohstoff für Teigwaren)		Fr. 47.25

IV.

1. Den vorstehenden Erwägungen sind aber noch solche allgemeiner Natur hinzuzufügen, welche bei der Festsetzung des Brotgetreidepreises ebenfalls in Betracht zu ziehen sind. Dabei ist in erster Linie die Bedeutung unseres einheimischen Brotgetreidebaues im Rahmen der Versorgung des Landes abzuklären. Rückschauend sei daran erinnert, dass vor dem ersten Weltkrieg die gesamte inländische Jahresproduktion den Brotbedarf unseres Landes bloss für etwa andert-halb Monate zu decken vermochte, eingerechnet das von den Landwirten im eigenen Betrieb verbrauchte Getreide. Für mehr als zehn Monate mussten das Brotgetreide und für das ganze Jahr fast sämtliches Futtergetreide aus dem Ausland eingeführt werden. Dank der Massnahmen zur Förderung des Anbaues während des ersten Weltkrieges und in der unmittelbaren Nachkriegszeit gelang es, nach und nach dem so weitgehend vernachlässigten landwirtschaftlichen Betriebszweig erneut Beachtung zu verschaffen und den Getreidebau, wenn auch mit grosser Mühe und entsprechendem Aufwand an Geld und Arbeit, neu in Gang zu bringen. Die Getreidegesetzgebung, die provisorisch im Jahre 1929 und definitiv im Jahre 1933 in Kraft trat, brachte schliesslich dem einheimischen Brotgetreidebau den notwendigen, bleibenden Schutz, unter welchem er sich dann auch bald wieder so zu entfalten vermochte, dass er schon beim Ausbruch des zweiten Weltkrieges namhafte Beiträge an die Brotversorgung leisten konnte. Die Tabelle auf der letzten Seite zeigt, wie sich der Anteil der bäuerlichen Produktion am gesamten Brotgetreideverbrauch während des letzten Krieges und in der Nachkriegszeit entwickelt hat. Es geht daraus hervor, dass in den Perioden gestörter Importe unser einheimischer Getreidebau in der Lage ist, Erträge hervorzubringen, die für die Sicherung unserer Landesversorgung mit Brot wesentlich, unter Umständen sogar entscheidend ins Gewicht fallen. Durch eine zweckmässige Preispolitik soll deshalb angestrebt werden, den Anteil der einheimischen Produktion am gesamten Brotgetreidebedarf, der bereits wieder von 60,8 Prozent im Jahre 1944 auf 50,9 Prozent im Jahre 1951 zurückgegangen ist, nicht weiter absinken zu lassen. Es muss leider festgestellt werden, dass sich seit dem Wegfall der Anbaupflicht der Getreidebau besonders in den Rand-

gebieten erheblich vermindert hat. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die gegenwärtigen Übernahmepreise für das Inlandgetreide nicht genügt haben, um in jenen Gebieten, wo mit erschwerten Produktionsverhältnissen gerechnet werden muss, den Getreidebau im bisherigen Umfang zu erhalten, geschweige denn eine Ausdehnung zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass eine angemessene einheimische Getreidefläche einen alljährlich wiederkehrenden Ertrag hervorbringt, während die grössten Vorräte nur einmal verbraucht und in Notzeiten nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder überhaupt nicht mehr ersetzt werden können. Indessen darf man sich betreffend die Auswirkung einer Getreidepreiserhöhung auf die Ausdehnung der Anbaufläche auch keinen Illusionen hingeben, indem vielfach in den hauptsächlichsten Getreidebaugebieten das Optimum bereits erreicht ist.

Aus diesen Überlegungen ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass trotz der in Abschnitt III hiervoor erwähnten Tatsachen eine gewisse Erhöhung des Übernahmepreises für den Weizen gerechtfertigt sei. In seiner Sitzung vom 9. September 1952 fasste er deshalb den Beschluss, Ihnen eine Erhöhung von 2 Franken je q zu beantragen. Der Bundesrat möchte damit erneut zum Ausdruck bringen, wie sehr ihm an der Erhaltung des einheimischen Getreidebaues gelegen ist. Sein Entschluss, den Preisbegehren der Getreideproduzenten wenigstens teilweise zu entsprechen, wurde ihm durch die verständnisvolle Haltung erleichtert, welche die Landwirtschaft im letzten Frühjahr bei der Milchpreisregelung eingenommen hat, indem sie sich auf den dringenden Wunsch des Bundesrates mit 1 Rappen Milchpreiserhöhung pro Liter abfand. Die Verhütung eines grösseren Aufschlages lag, da der Milchpreis die Lebenshaltungskosten direkt beeinflusst, im Interesse unserer gesamten Wirtschaft.

Betreffend die Übernahmepreise für die übrigen Getreidearten gestatten wir uns folgende Bemerkungen:

Der Preis des Dinkels ist, wenn wir bloss den Mahlwert berücksichtigen, im Verhältnis zum Weizen schon jetzt etwas zu hoch. Der Anbau von Dinkel weist trotzdem eine rückläufige Tendenz auf, und zwar auch in Gebieten, wo er von allen Brotgetreidearten die sichersten und deshalb auf lange Dauer die grössten mittleren Erträge verspricht. Der Weizenbau ist ein wenig zur Modesache geworden, obschon sich der Dinkel immer wieder als die robusteste Getreideart bewährt hat, die sich ganz besonders für schwere, nasskalte Böden und niederschlagsreiche, starken Winden ausgesetzte Höhenlagen eignet, wo sie oft in Konkurrenz zum weniger erwünschten Roggen steht. Im Interesse der Landesversorgung, aber auch im Hinblick auf einen zweckmässigen Fruchtwechsel möchten wir dem Dinkel, der ja früher die Hauptgetreideart der deutschen Schweiz war, nochmals eine vermehrte Stützung zuteil werden lassen. Nach unserer Auffassung sollte deshalb auch der Dinkelpreis um 2 Franken je 100 kg erhöht werden. Der Dinkel zählt übrigens botanisch zu den Weizenarten (*triticum spelta* bzw. *triticum vulgare*).

Beim Roggen haben wir folgende Lage:

Nach den Grundsätzen der Getreidegesetzgebung sollte der Roggenpreis gegenüber dem Weizenpreis unter Berücksichtigung seines Mahlwertes abgestuft werden. Von dieser Regel musste man unter dem Zwang der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom Jahre 1940 hinweg abgehen. Vor allem ergab sich damals, im Rahmen unserer kriegswirtschaftlichen Planung und Vorsorge, die Notwendigkeit, den Produzenten die Erfüllung der Anbau- und Ablieferungspflicht für das Inlandgetreide so weit wie nur möglich zu erleichtern. Ausserdem musste, wieder im Interesse einer möglichst hohen Getreideablieferung an den Bund, durch einen lohnenden Roggenpreis der Verfütterungsgefahr begegnet werden. Eine bestimmte Mindestanbaufläche an Roggen war ferner zur Ermöglichung eines zweckmässigen Fruchtwechsels unerlässlich. Schliesslich spielte der Roggenanbau für die Beschaffung von Stroh für die Armee eine wesentliche Rolle. Alle diese Gründe führten dazu, dass sich der Roggenpreis im Laufe der letzten Kriegsjahre mehr und mehr dem Weizenpreis näherte. Während der Roggenpreis vor dem Krieg im Einvernehmen mit der Landwirtschaft jeweils etwa 25 Prozent niedriger als der Weizenpreis festgesetzt worden war, schrumpfte der Preisunterschied schliesslich auf weniger als 5 Prozent zusammen. Die Höherbewertung des Roggens im Rahmen der Massnahmen zur Verstärkung unserer Landesversorgung während der letzten Kriegswirtschaft förderte sichtbar die Produktion dieser Getreideart, mengenmässig und auch in bezug auf die Qualität. In jener Epoche war der Roggen, der unter normalen Friedensverhältnissen von der Müllerschaft wegen seines nachteiligen Einflusses auf die Backfähigkeit des Mehls selbst zu billigem Preis wenig begehrt ist, verhältnismässig leicht zu verwerten. Leider hielt die Verwendung des Roggens zur Selbstversorgung der Landwirtschaftsbetriebe nicht Schritt mit der zunehmenden Erzeugung. Die Produzenten gingen mehr und mehr dazu über, den Roggen angesichts des günstigen Preises an den Bund abzuliefern und für den Eigenbedarf entsprechend mehr Weizen zurückzubehalten, so dass der Getreideverwaltung schliesslich Verwertungsschwierigkeiten entstanden. Um einer weiteren Verschlechterung des Verhältnisses der Ablieferungsmengen von Roggen und Weizen vorzubeugen, sahen wir uns daher im Jahre 1949 gezwungen, grundsätzlich einen schrittweisen Abbau des Roggenpreises zu beschliessen, mit dem Ziele, nach und nach wieder ein normales Verhältnis zwischen Roggen- und Weizenpreis herzustellen. In diesem Sinne wurde 1949 die Spanne zwischen dem Roggenpreis und dem Preis für den Weizen Typ I von 2,50 Franken auf 4,50 Franken und im Jahre 1950 auf 6,50 Franken erweitert. Damit betrug der Roggenpreis immer noch 89,6 Prozent des Weizenpreises, gegenüber früher 75 Prozent. Wir sind der Auffassung, dass heute in der Korrektur des Preisverhältnisses Weizen - Roggen ein weiterer Schritt getan werden muss, indem der Roggenpreis auf der bisherigen Höhe belassen wird. Auch so bestehen die Voraussetzungen zu einem lohnenden Roggenanbau, wo er nach Boden und Klima und im Rahmen einer zweckmässigen Fruchtfolge hingehört.

Der Preis für den Mischel (Gemenge von Weizen und Roggen) wurde von jeher ungefähr als arithmetisches Mittel zwischen dem Preis für Weizen Typ I und Roggen berechnet. Pflichten die eidgenössischen Räte unserem Antrag bei, den Weizenpreis um 2 Franken zu erhöhen und den Roggenpreis auf bisheriger Höhe zu belassen, so wäre nach der bis jetzt üblichen Praxis der Preis des Mischels um 1 Franken je q zu erhöhen.

Für die Gebirgsgegenden besteht seit dem Jahre 1941 eine Sonderregelung der Übernahmepreise für das Inlandgetreide. Bekanntlich liegen in den noch für den Getreidebau in Betracht fallenden Berglagen die Produktionskosten merklich höher als im Flachland. Geringern und weniger sichern Erträgen stehen dort ein höherer Saatgutbedarf und ein bedeutend grösserer Arbeitsaufwand gegenüber, da infolge ungünstiger Bodengestaltung wenig maschinelle Arbeit verrichtet werden kann und der Weg vom Feld zur Scheune oft weit und beschwerlich ist. Zudem verursachte der nach Kriegsbeginn verfügte Mehranbau gerade in Gebirgsgegenden, wo vielfach bis dahin kein Getreidebau getrieben worden war, zusätzliche Ausgaben für Geräte und Lagerräume. Diese Gründe liessen es seinerzeit, als der Mehranbau verfügt werden musste, angezeigt erscheinen, die im Getreidegesetz enthaltenen Vorschriften über die Abnahmepreise von Inlandgetreide gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten zu ergänzen. Der Bundesrat beschloss daher am 3. Oktober 1941, dass zusätzlich zu den normalen Übernahmepreisen für Inlandgetreide aus Gebirgsgegenden, d. h. aus Gebieten von über 800 m ü. M., erstmals für die Ernte 1941 ein Gebirgszuschlag auszurichten sei. Er wurde wie folgt bemessen:

801–900 m ü. M.	1 Franken,
901 m und mehr	2 Franken je q.

Mit Bundesratsbeschluss vom 20. September 1943 wurden diese Gebirgszuschläge auf 2 bzw. 3 Franken je q Inlandgetreide heraufgesetzt, in welcher Höhe sie in den folgenden Jahren beibehalten und auch durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 3. Oktober 1950 über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1950 bestätigt wurden. Ebenso liess der Bundesrat durch seinen Beschluss vom 3. September 1951 über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1951 diese Zuschläge unverändert. Heute besteht kein Anlass, hier eine andere Regelung zu treffen. Insbesondere liesse sich eine Erhöhung dieser Zuschläge nicht rechtfertigen, da ja, wie wir weiter oben ausgeführt haben, in erster Linie im Hinblick auf diese Randgebiete eine Erhöhung des Grundpreises für das Inlandgetreide vorgenommen werden soll. Wir möchten in diesem Zusammenhang erwähnen, dass bei der Festsetzung der Verkaufspreise für feldbesichtigtes und anerkanntes Saatgut von Weizen, Roggen und Dinkel, die die Getreideverwaltung gemäss Artikel 27 der Vollziehungsverordnung zum Getreidegesetz unter Mitwirkung der Abteilung für Landwirtschaft mit dem Schweizerischen Saatgutverband vereinbart und die wir zu genehmigen haben, die gleichen Höhenzuschläge von 2 Franken bzw. 3 Franken, wie man sie für das an den Bund abgelieferte Inlandgetreide bisher

ausgerichtet hat, auch für das Saatgut wieder beschlossen worden sind. Es wäre nun nicht wohl angängig, die Zuschläge für das dem Bund abgelieferte Inlandgetreide zu erhöhen und damit den Saatgutproduzenten bei gleichen Voraussetzungen schlechter zu stellen als den gewöhnlichen Brotgetreideproduzenten. Im übrigen wird das Problem der Preiszuschläge für Getreide aus Höhenlagen im Rahmen der im Gange befindlichen Revision der Getreidegesetzgebung erneut zu erörtern sein.

2. Schliesslich möchten wir auch auf die finanzielle Tragweite der vorgeschlagenen Erhöhung der Getreidepreise aufmerksam machen: Jeder Franken Erhöhung je q Getreide bedeutet, berechnet auf die gesamte Ablieferungsmenge, für den Bund Mehrausgaben von mindestens $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken im Jahr, weil bekanntlich nach unserer Getreidegesetzgebung die Bundeskasse den Überpreis zu tragen hat und er nicht etwa auf den Brotkonsumenten über den Weg erhöhter Verkaufspreise des Getreides an die Müller abgewälzt werden kann. Man darf dabei nicht übersehen, dass die Ausgaben des Bundes für die Getreideversorgung des Landes ohnehin sehr hoch sind (Rechnung 1951: Defizit zu Lasten des Bundes 48,9 Millionen Franken; Voranschlag 1952: 60,8 Millionen Franken).

V.

Mit der Preisregelung, wie wir sie im vorhergehenden Abschnitt vorgeschlagen, sollte sich die Landwirtschaft zufrieden geben können. Man darf schliesslich nicht vergessen, welche Vorteile unsere Getreideordnung dem Produzenten auf lange Sicht bietet. Was besonders in Betracht fällt, ist die Tatsache, dass der Bauer für die Verwertung der Brotgetreidemengen, welche den Bedarf für seine Selbstversorgung übersteigen, aller Mühe und jeden Risikos der Vermarktung, wie sie ihm z. B. bei Kartoffeln, Obst, Vieh usw. erwachsen, enthoben ist. Gerade letztes Jahr hat sich in augenfälliger Weise gezeigt, was die gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Übernahme des inländischen Brotgetreides zu einem Vorzugspreis in schlechten Erntejahren für den Produzenten bedeutet. Es wird leider allzuoft übersehen, welche Aufwendungen der Getreideverwaltung aus der Verwertung einer solchen Ernte entstehen. Bekanntlich war das übernommene Inlandgetreide letztes Jahr durchschnittlich viel feuchter als in normalen Jahren. Dieses naturbedingte überschüssige Wasser, für das natürlich auch der Übernahmepreis bezahlt worden war, musste dem Getreide in mühsamer Arbeit entzogen werden, damit die Ware in einen lagerfähigen Zustand gebracht werden konnte. Nur die Mehraufwendungen für das Trocknen und die Wartung des letztjährigen Inlandgetreides beliefen sich für die Getreideverwaltung auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Eine ähnliche Situation bestand auch im Jahre 1948. Daran sollte der Getreideproduzent in guten Erntejahren denken. Man weiss übrigens aus Erfahrung, dass es in unseren Klimaverhältnissen durchschnittlich auf fünf Jahre zwei gute, zwei mittlere und eine schlechte Getreideernte trifft. Wir haben deshalb immer die Auffassung vertreten, es liege

im Interesse des Bauern wie der Landesversorgung, die eine möglichst gleichbleibende Anbaufläche erstrebt, dass die Abnahmepreise für mehrere Jahre in gleicher Höhe festgesetzt werden. Diese Frage wird auch anlässlich der Revision des Getreidegesetzes zu prüfen sein. Wir möchten aus den gleichen Überlegungen beantragen, dass das Parlament den Bundesrat ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, längstens aber noch für die Inlandgetreideernten 1953 und 1954, die gleichen Preise festzusetzen wie dieses Jahr, sofern die Verhältnisse sich nicht wesentlich ändern.

VI.

Wir schlagen Ihnen vor, die Festsetzung der Abnahmepreise für das Inlandgetreide der Ernte 1952, wie dies früher schon der Fall war, wieder in die Form eines Beschlusses der Bundesversammlung zu kleiden. Da das Getreidegesetz in Artikel 6, Absatz 5, bei ausserordentlichen Verhältnissen die Befugnis zur abschliessenden Regelung der Abnahmepreise der Bundesversammlung ohne Referendumsvorbehalt delegiert, kann der Beschluss sofort in Kraft treten.

Gestützt auf unsere vorliegende Botschaft empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des beiliegenden Entwurfes zu einem Beschluss der Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1952.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. November 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Beschluss der Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1952

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6, Absatz 5, des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1932 über
die Getreideversorgung des Landes,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. November 1952,
beschliesst:

Art. 1

Für das durch den Bund zu übernehmende Inlandgetreide der Ernte 1952 werden folgende Normalpreise festgesetzt:

Weizen, Typ I.	64,50	Franken
Weizen, Typ II	66,—	»
Weizen, Typ III.	67,—	»
Mischel aus Weizen und Roggen	60,25	»
Roggen	56,—	»
Dinkel, nicht entspelzt	60,—	»

Diese Preise verstehen sich für je 100 Kilogramm netto Ware, bahnverladen Abgangsstation oder franko in ein Lagerhaus oder in eine Mühle der Umgebung geliefert.

Art. 2

In Gebirgsgegenden werden zu den in Artikel 1 festgesetzten Normalpreisen folgende Zuschläge gewährt:

In Höhenlagen von 801 bis 900 m ü. M.: 2 Franken,

In Höhenlagen von 901 m und mehr: 3 Franken je 100 Kilogramm.

Massgebend ist die Höhenlage des Wohnsitzes des Produzenten.

Art. 3

Der Bundesrat wird ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, längstens aber noch für die Inlandgetreideernten 1953 und 1954, für das Inlandgetreide die gleichen Preise festzusetzen, sofern die Verhältnisse sich nicht wesentlich ändern.

Art. 4

Dieser Beschluss ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen und tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Anteil der inländischen Produktion am Brotgetreideverbrauch in den Versorgungsjahren 1941/42 bis 1951/52

Zeitraum	Von der EGV als Monopolstelle abgegebenes Brotgetreide (Amerikaner Mehl in Weizen umgerechnet), inkl. Industrieware und vereinzelt Havarieposten für Futterzwecke	Von der EGV abgegebenes Brotgetreide-saatgut	Brotgetreide-saatgut aus bäuerlicher Produktion ²⁾	Selbstversorgung Brotgetreide ¹⁾	Total Brotgetreideverbrauch	Inländische Brotgetreide-Ablieferungen an den Bund ¹⁾	Brotgetreide-saatgut aus bäuerlicher Produktion ²⁾	Selbstversorgung Brotgetreide ¹⁾	Total bäuerliche Brotgetreideproduktion (ohne Dreschabgang)	Anteil der bäuerlichen Produktion am Gesamtverbrauch
	t	t	t	t	t	t	t	t	t	%
1. 7. 1941-30. 6. 1942	341 849	1568	18 197	90 031	451 645	121 631	18 197	90 031	229 859	50,9
1. 7. 1942-30. 6. 1943	353 974	2533	19 493	100 058	476 058	124 363	19 493	100 058	243 914	51,2
1. 7. 1943-30. 6. 1944	357 774	1400	21 325	101 093	481 592	167 887	21 325	101 093	290 305	60,3
1. 7. 1944-30. 6. 1945	344 513	5284	14 806	101 403	466 006	166 893	14 806	101 403	283 102	60,8
1. 7. 1945-30. 6. 1946	355 668	1734	18 585	98 370	474 357	110 105	18 585	98 370	227 060	47,9
1. 7. 1946-30. 6. 1947	351 595	2880	16 208	91 198	461 881	115 969	16 208	91 198	223 375	48,4
1. 7. 1947-30. 6. 1948	395 018	1639	16 412	85 396	493 465	97 347	16 412	85 396	199 155	40,0
1. 7. 1948-30. 6. 1949	421 585	1760	15 751	82 008	521 104	130 739	15 751	82 008	228 498	43,8
1. 7. 1949-30. 6. 1950	402 271	510	17 264	81 362	501 407	182 738	17 264	81 362	281 364	56,1
1. 7. 1950-30. 6. 1951	398 022	1423	16 428	78 035	493 908	163 523	16 428	78 035	257 986	52,2
1. 7. 1951-30. 6. 1952	406 398	708	17 463 ³⁾	77 400 ³⁾	501 969	160 646	17 463 ³⁾	77 400 ³⁾	255 509	50,9

1) Dinkel umgerechnet in Nacktfrucht.

2) Saatgutverbrauch, berechnet mit 150 kg je ha Anbaufläche im nachfolgenden Jahr.

3) Schätzungen.

EGV = Eidgenössische Getreideverwaltung.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1952 (Vom 4. November 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6321
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1952
Date	
Data	
Seite	541-552
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 082

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.